



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Ottakringer Gruppe

(Stand Juli 2026)

1.) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle von einem Unternehmen der Ottakringer Gruppe abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Lieferungen bzw. Leistungen. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der von uns mit der Lieferung bzw. Leistung beauftragte Lieferant zu verstehen. Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung dieser AEB in der jeweils gültigen Fassung zu.

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftrags schreiben bzw. sonstigen Schriftstücken festgehalten sind. Daneben und soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschließlich diese AEB als Vertragsinhalt. Die AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen und/oder widerspruchlos Zahlungen tätigen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns somit nicht akzeptiert.

Unternehmen der Ottakringer Gruppe sind die Ottakringer Getränke AG und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist. Sie sind unter www.ottakringergruppe.at abrufbar. Dazu gehören insbesondere die Ottakringer Getränke AG, die Ottakringer Brauerei GmbH, die Vöslauer Mineralwasser GmbH, die Ottakringer Betriebe- und DienstleistungsgmbH, die Vöslauer Thermalbad GmbH und die Del Fabro Kolarik GmbH.

2.) Angebot

Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Muster sowie damit in Zusammenhang stehende Beratungen samt Beratungsunterlagen des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage gestellt werden und begründen keinerlei Verpflichtung für uns. Angebote sind zumindest für die Dauer von 4 Wochen ab Einlangen bei uns für den Lieferanten bindend.

Sämtliche Muster, die uns der Lieferant vor einer Bestellung zur Verfügung stellt, gelten als Referenzmuster in Hinblick auf Produktspezifikationen, Qualität und Ausführung der Bestellung und werden Vertragsgrundlage, sofern wir keine andere Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale festlegen.

3.) Bestellung/Beauftragung/Lieferabruf („Bestellung“)

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie per E-Mail mit der Domainendung „ottakringergruppe.at“ (*vorname.nachname@ottakringergruppe.at*) und dem Betreff „Bestellung“ erfolgen. Jede Bestellung muss binnen 4 Werktagen schriftlich bestätigt werden, widrigenfalls wir uns den Widerruf der Bestellung vorbehalten. Bestellungen bei Lieferanten, mit denen wir bereits wiederholt in Geschäftsbeziehung gestanden sind, gelten als vom Lieferanten bestätigt, sofern wir nicht binnen 4 Werktagen von ihm schriftlich informiert werden, dass die Bestellung nicht angenommen wird.

Eine Weitergabe einer Bestellung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei erteilter Zustimmung haftet der Lieferant für seine Sublieferanten wie für eigenes Verhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Sublieferanten die rechtlichen und technischen Anforderungen sowie diese AEB erfüllen. Im Schadensfall hat der Lieferant uns umfassend bei der Rechtsverfolgung gegenüber Sublieferanten zu unterstützen.

Hinsichtlich Qualität und Sicherheit sind bei der gelieferten Ware/Leistung die jeweils anerkannten Fachregeln und der letzte Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten. Lieferanten, deren Lieferungen/Leistungen direkten Einfluss auf die Produktqualität von Waren der Ottakringer Gruppe haben (z.B. Rohstoffe), müssen über Zertifizierungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit (z.B. IFS, HACCP) bzw. Qualitätsmanagement (z.B. ISO 9001) verfügen. Gemeinsam mit Zertifizierungen zu Umwelt-, Energie- und/oder Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagement, sind diese Zertifikate im Vorfeld des Vertragsabschlusses sowie vor Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikats unaufgefordert zu übermitteln. Uns steht das Recht zu, die Wirksamkeit der Managementsysteme im Zuge eines Lieferantenaudits vor Ort zu überprüfen. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche gelieferten Produkte und Rohstoffe EUDR-konform sind und verpflichtet sich zur jederzeitigen Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Jede Lieferung ist zudem mit Chargennummern zu kennzeichnen.

Im Fall von Serienlieferungen wird erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters durch uns mit der Serienlieferung begonnen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

Sofern für Lieferungen/Leistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Lieferant die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 10 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Die vorgenannten Verpflichtungen sind auf allfällige Subunternehmer zu überbinden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm bekannten Mängel aufzuzeigen, die die ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit anderen Gewerken beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere, wenn die Mängel in Kombination mit Leistungen Dritter auftreten, die gemeinsam zu einer funktionsfähigen Ausführung erforderlich sind.

Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant uns ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt, Produktdatenblatt oder Unfallmerkblatt vor Vertragsabschluss unaufgefordert übergeben.

4.) Lieferung/Verpackung/Übernahme

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen gelten für die bestellenden Unternehmen der Ottakringer Gruppe folgende Adressen als Erfüllungsort:

1160 Wien, Ottakringer Platz 1

- Ottakringer Getränke AG
- Ottakringer Brauerei GmbH
- Ottakringer Betriebe- und DienstleistungsgmbH

2540 Bad Vöslau, Quellenstraße 1

- Vöslauer Mineralwasser GmbH

2540 Bad Vöslau, Maital 2

- Vöslauer Thermalbad GmbH

1110 Wien, Grillgasse 48a

- Del Fabro Kolarik GmbH

Für alle anderen Unternehmen der Ottakringer Gruppe ist der Erfüllungsort immer der Geschäftssitz des bestellenden Unternehmens.

Der Lieferant hat die Lieferung ordnungsgemäß zu sichern und für eine sachgemäße und transportsichere Verpackung zu sorgen. Er trägt die Verantwortung für alle Schäden, die auf eine unzureichende Sicherung oder Verpackung zurückzuführen sind. Sofern wir bei der Entladung mitwirken, sind wir Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sämtliche Verpackungen müssen entpflichtet sein und den gesetzlichen Regelungen, insb. der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verordnung EU 2025/40), entsprechen. Die Verpackung ist mangels abweichender Vereinbarung nicht zu retournieren.

Alle mit der Lieferung zusammenhängenden Kosten, wie Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine Transportversicherung sind vom Lieferanten zu tragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere Lieferschein und Rechnung, genaue Inhaltsangaben und ggf. CMR-Frachtbriefen bei grenzüberschreitendem Frachttransport) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.

Vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen sind vom Lieferanten verbindlich einzuhalten. Für deren Einhaltung ist das Eintreffen am Erfüllungsort entscheidend. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern oder den Lieferanten mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten. Mengenmäßige Überlieferungen werden bis zu maximal 3% toleriert. Bei Sonderaufträgen wird keine Überlieferung akzeptiert.

Sobald ein Lieferverzug für den Lieferanten erkennbar ist, hat er uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung darüber zu informieren. Im Verzugsfall sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte (z.B. Schadenersatz, Pönale) berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Verzug nur einen Teil der geschuldeten Leistung betrifft. Um einen möglichen Nachteil abzuwenden, sind wir berechtigt, uns in diesem Fall auf Kosten des Lieferanten, teilweise oder zur Gänze, anderweitig einzudecken. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf unsere Ansprüche aufgrund des Verzugs.

Die Annahme der Ware steht unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit hinsichtlich Quantität und Qualität gemäß Punkt 7). Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die von uns ermittelten Werte beim Wareneingang maßgeblich. Die Unterfertigung von Lieferscheinen bestätigt nur den Empfang der Ware, besagt aber nichts über den Zustand der Ware.

Änderungen an Produktspezifikationen, Herstellungsprozessen, Rohstoffen oder Produktionsstandorten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant informiert uns mindestens 3 Monate vor geplanten Änderungen. Bei Änderungen ohne unsere Zustimmung sind wir berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.) Pönale

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung/Leistung für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1% des Netto-Gesamtbestellwertes zu begehren, maximal jedoch 10% des Netto-Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung der Pönale erfolgt durch Abzug bzw. Aufrechnung vom jeweiligen Rechnungsbetrag. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 8 der AEB) behalten wir uns vor.

6.) Preise/Rechnungslegung/Zahlungsfrist

Vereinbarte Preise sind Fixpreise und enthalten alle mit der Erfüllung des Auftrages zusammenhängenden Aufwendungen des Lieferanten, inklusive Verpackung, Transport, Zoll, Nutzungsrechte, techn. Prüfung, Inbetriebnahme sowie die Lieferung bis zum DPU Erfüllungsort (siehe Pkt. 4, erster Satz) gemäß Incoterms 2020.

Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Merkmale des § 11 UStG i.d.G.F., wie Bestelldaten, die Versandart und der Lieferschein, zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unseren Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des korrekten Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlungen können durch das bestellende Unternehmen der Ottakringer Gruppe oder durch ihre verbundenen Unternehmen durchgeführt werden. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Frist der Überweisungsauftrag an die Bank erteilt wird.

Wird mangelhaft geleistet, können wir die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückhalten (Rabatte, Skonti, Vergütungen oder ähnliche Vergünstigungen bleiben zu unseren Gunsten aufrecht). Durch eine bewirkte Zahlung erkennen wir die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung nicht automatisch an, sodass eine Zahlung keinem Verzicht auf uns zustehende Rechte gleichkommt. Geraten wir in Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 1000 ABGB vereinbart, auch wenn uns ein Verschulden trifft.

7.) Gewährleistung

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und anwendbaren ÖNORM-Vorschriften leistet der Lieferant Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nachfolgend nicht etwas anderes ergibt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen. Offen zu Tage tretende Mängel werden wir unverzüglich rügen. Mängel, die erst im Rahmen der gebotenen Untersuchung erkennbar sind, werden unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Versteckte Mängel werden gerügt, sobald sie erkannt werden. Eine Pflicht zur sofortigen Überprüfung der Lieferung/Leistung nach Annahme besteht jedoch nicht. Abweichend von § 377 UGB wird die Rügepflicht für offenkundige Mängel auf 30 Tage nach Erhalt der Ware/Leistung verlängert. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen. Wenn eine Nachbesserung/Austausch durch den Lieferanten aufgrund der Dringlichkeit nicht abgewartet werden kann, sowie bei Säumnis des Lieferanten bei der Mängelbehebung oder bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung sind wir berechtigt, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

Bei Mängelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

8.) Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns durch eine verspätete oder mangelhafte Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen oder Sublieferanten entstehen. Der Lieferant ist auch, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz von Ausfallschäden, frustrierten Kosten, Bearbeitungskosten und Kosten, die wir unseren Kunden gegenüber zu tragen haben, insbesondere infolge von Nichtlieferungen an unsere Kunden, die durch die verspätete oder mangelhafte Lieferung/Leistung des Lieferanten verursacht werden, verpflichtet.

Bei Rechtsmängeln sowie im Fall einer Inanspruchnahme aufgrund von Produkthaftung hat der Lieferant uns verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. In diesem Fall übernimmt der Lieferant auch alle dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und verpflichtet sich, uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Produkthaftungsstreitigkeiten sind Hersteller oder Importeur, sofern es sich um Dritte handelt, vom Lieferanten binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen und der übernommenen Verpflichtungen angemessenen

Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inkl. Rückrufkosten und Produktvermögensschäden). Den Bestand dieser Versicherung weist der Lieferant uns auf Verlangen nach.

9.) Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter, insbesondere Marken, Muster, Patente oder Urheberrechte durch seine Lieferung oder Leistung nicht verletzt werden und hält uns hinsichtlich aller daraus resultierender Schäden inkl. Folgeschäden, wie Rechtsverfolgungs- und Rückrufkosten, vollkommen schad- und klaglos. Der Lieferant hat uns bei der Abwehr von durch Dritten geltend gemachten Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen. Sämtliche Verwertungs- bzw. Werknutzungsrechte an Werken jeglicher Art (inkl. Software, Filme und Fotos), die exklusiv für uns hergestellt wurden, gehen mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgeltes sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt und endgültig auf uns über.

10.) Höhere Gewalt

Der Lieferant ist ganz oder teilweise von der Vertragserfüllung befreit, wenn er durch Ereignisse Höherer Gewalt daran gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Streik, Naturgewalten und Feuer. Voraussetzung ist, dass das Ereignis außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegt, unvorhersehbar und unabwendbar ist.

Der Lieferant kann sich nur auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens 3 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses, über Beginn und das voraussichtliche Ende informiert. Er ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer Schäden zu ergreifen und uns fortlaufend zu informieren. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Höheren Gewalt. Dauert das Ereignis länger als 4 Wochen, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen treten, um die Folgen abzumildern. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall von Fixgeschäften während der Einwirkung der Höheren Gewalt sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.) Fertigungsunterlagen/Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und Dritten ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen und digitale Daten vom Lieferanten zu löschen. Werden Unterlagen vom Lieferanten für die Durchführung des Auftrages - auch ohne separates Entgelt - angefertigt oder beschafft, überträgt uns der Lieferant unentgeltlich das Eigentumsrecht daran.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der Lieferant ein Pönale in Höhe des 3- fachen Auftragswerts, mindestens aber € 20.000,00 (Euro zwanzigtausend). Darüber hinaus gehende Rechte bleiben unberührt.

12.) Aufrechnung

Wir sind berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die uns oder gruppenmäßig mit uns verbundenen Unternehmen ihm gegenüberstehen, aufzurechnen.

13.) Gerichtsstand/anzuwendendes Recht/Vertragsprache

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme nicht zwingender Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien zunächst einen außergerichtlichen Lösungsversuch. Ist dieser erfolglos, so sind allfällige Rechtsstreitigkeiten vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Wir haben jedoch das Recht auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Vertragsprache ist Deutsch.

14.) Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.

15.) Einkaufsleitlinien

Der Lieferant nimmt den auf www.ottakringerguppe.at veröffentlichten „Supplier Code of Conduct“ in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis und verpflichtet sich und Dritte, die in seinem Namen und mit seinem Auftrag mit der Erbringung einer Leistung im Sinne dieser AEB betraut sind, diese Richtlinien einzuhalten.



16.) Informations- und Cybersicherheit

Der Lieferant gewährleistet ein dem Stand der Technik entsprechendes Niveau der Informations- und Cybersicherheit und setzt hierfür angemessene technische und organisatorische Maßnahmen um. Sicherheitsvorfälle, die die Ottakringer Unternehmensgruppe oder deren Daten, Systeme oder Leistungen beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu melden. Der Lieferant hat auf Verlangen die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere nach dem NISG/NIS2) erforderlichen Informationen und Nachweise bereitzustellen und diese Verpflichtungen an eingesetzte Subunternehmer zu überbinden.